

verpflichtet, einen Schulerhaltungsbeitrag im gesetzlich determinierten Ausmaß zu entrichten.

Diese neue Sprengelregelung trat gemäß § 111 Abs. 6 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 mit 6. September 2021, also mit dem Schuljahr 2021/2022 in Kraft. Um eine noch flexiblere Schulwahl zu ermöglichen, trat gleichzeitig die Verordnung über die Berechtigungssprengel für Hauptschulen/Neue NÖ Mittelschulen und Hauptschulklassen/Mittelschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung in Niederösterreich, LGBl. 5000/11 außer Kraft.

Die durchgeführte Gesetzesänderung hat eine allgemeine Regelung des schulfremden Schulbesuchs aller NÖ Mittelschulen geschaffen, wodurch jedem Kind in NÖ weiterhin ein Schulplatz garantiert ist und darüber hinaus die Schulwahl bei NÖ Mittelschulen ab dem Schuljahr 2021/2022 erleichtert wird. Der Resolution wurde damit vollumfassend entsprochen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin